

Satzung

des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19, 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren - NBrandSchG - vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 03.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kreisfeuerwehr

- (1) Im Landkreis Göttingen besteht eine Kreisfeuerwehr nach den Bestimmungen des NBrandSchG. Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister (KBM), unterstützt durch die beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen/den beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeistern (Stv. KBM) sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern (AL) und den Stellvertretenden Abschnittsleiterinnen/den Stellvertretenden Abschnittsleitern Freiwilliger Feuerwehren (Stv. AL), geleitet.
- (2) Zur/zum Stv. KBM soll möglichst keine/keiner der AL ernannt werden.

§ 2

Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister und Stellvertretung Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleiter und Stellvertretung

- (1) Die Aufgaben der/des KBM, der Stv. KBM und der AL/Stv.AL bestimmen sich nach dem NBrandSchG und einer gesonderten Dienstanweisung.
- (2) Die/der KBM, die Stv. KBM und die AL/Stv. AL sind für ihre Aufgabenbereiche zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (3) Über den Vorschlag an den Kreistag zur Ernennung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters und deren Stellvertreter/innen sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern und deren Stellvertretern/innen wird schriftlich eine Abstimmung durchgeführt.

Als vorgeschlagen gilt jeweils, wer die gem. § 21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerbern für die jeweilige Führungsfunktion im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 21 Abs. 4 bzw. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen, durchzuführen.

- (4) Über den Vorschlag/die Vorschläge wird in einer Versammlung entschieden, zu welcher die Abstimmungsberechtigten zwei Wochen vorher schriftlich oder durch elektronisches Dokument unter Angabe von Ort, Zeit und Beratungsgegenstand von der Kreisverwaltung eingeladen worden sind. Über den wesentlichen Ablauf des Vorschlagsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Zahl der anwesenden Abstimmungsberechtigten, der Ablauf des Verfahrens und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (5) Die Abstimmung leitet und das Ergebnis stellt fest die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm beauftragte Person der Kreisverwaltung, vornehmlich aus der Dezernats- oder Bereichsleitung mit der Zuständigkeit für die Kreisfeuerwehr.
- (6) Auf Vorschlag der Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen oder Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister können verdiente KBM, Stv. KBM und AL/Stv. AL nach Ausscheiden aus ihrem Amt durch den Kreistag zu Ehren-Kreisbrandmeisterinnen/Ehren-Kreisbrandmeistern bzw. Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreterinnen/Ehren-Kreisbrandmeister-Stellvertreter und Ehren-Abschnittsleiterinnen/Ehren-Abschnittsleiter bzw. Ehren-Stv. Abschnittsleiterinnen/Ehren-Stv. Abschnittsleiter Freiwilliger Feuerwehren ernannt werden. Sie haben das Recht, bei besonderen Anlässen der Feuerwehren Dienstbekleidung zu tragen.

§ 3

Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Göttingen ist in vier Brandschutzabschnitte mit fester Gemeindezuordnung aufgeteilt, und zwar in den

Brandschutzabschnitt West

Stadt Hann. Münden
 Flecken Adelebsen
 Gemeinde Staufenberg
 Samtgemeinde Dransfeld

Brandschutzabschnitt Mitte

Gemeinde Friedland
 Gemeinde Gleichen
 Gemeinde Rosdorf

Brandschutzabschnitt Ost

Stadt Duderstadt
 Flecken Bovenden
 Samtgemeinde Gieboldehausen
 Samtgemeinde Radolfshausen

Brandschutzabschnitt Nord

Stadt Bad Lauterberg im Harz
Stadt Bad Sachsa
Stadt Herzberg am Harz
Stadt Osterode am Harz
Gemeinde Bad Grund (Harz)
Gemeinde Walkenried
Samtgemeinde Hattorf am Harz

§ 4 Kreiskommando

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der/des KBM, der Stv. KBM, der AL und aller Funktionsträger der Kreisfeuerwehr wird ein Kreiskommando gebildet.
- (2) Das Kreiskommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a) der/dem KBM als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Stv. KBM als stellvertretende Leiterin oder stellvertretenden Leiter,
 - c) den AL,
 - d) den Stv. AL,
 - e) den Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeistern.

Die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister können sich bei Verhinderung durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten lassen. Die Stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stellvertretenden Stadt-/Gemeindebrandmeister haben im Vertretungsfall Stimmrecht.

Die Funktionen f) bis m) nehmen beratend ohne Stimmrecht teil.

- f) der Kreisjugendfeuerwehrwartin/dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
- g) der Kreisausbildungsleiterin/dem Kreisausbildungsleiter,
- h) der Kreissicherheitsbeauftragten/dem Kreissicherheitsbeauftragten,
- i) der Kreisfunkwartin/dem Kreisfunkwart,
- j) der Leiterin/dem Leiter der Kreisschirrmeisterei,
- k) die Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
- l) der/dem Verantwortlichen der Technischen Einsatzleitung,
- m) der Protokollführerin/dem Protokollführer aus dem Kreisbrandmeisterbüro/der Kreisverwaltung
- n) Vertreter der Verwaltung

Bei Bedarf können weitere Funktionsträger oder Gäste der Kreisfeuerwehr zu den Sitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung der Niederschrift erhält die Landrätin/der Landrat.

- (3) Dem Kreiskommando obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr einschließlich Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
 - b) Mitwirkung bei der Aufstellung der Alarm- und Einsatzpläne für die Kreisfeuerwehr,
 - c) Mitwirkung bei der Anmeldung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Kreisfeuerwehr zum Haushaltsplan des Landkreises Göttingen, Abschnitt Kreisfeuerwehr,
 - d) Unterstützung bei den Schulungen auf Kreisebene für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen der Kreisfeuerwehr.
- (4) Das Kreiskommando wird von der/dem KBM bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 14-tägiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn die Landrätin/der Landrat oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Kreiskommandos sind nichtöffentlich.
- (6) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

§ 5

Kreisfeuerwehrbereitschaften

Bereitschaftsführerinnen/Bereitschaftsführer - Zugführerinnen/Zugführer

- (1) Vor Eingliederung ihrer Feuerwehren in eine Kreisfeuerwehrbereitschaft sind die als Träger der Freiwilligen Feuerwehren betroffenen Städte und Gemeinden sowie deren Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeisterinnen oder Stadt-, Gemeinde- und Ortsbrandmeister zu hören.
- (2) Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer und die Stellvertretenden Bereitschaftsführerinnen oder Stellvertretenden Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehrbereitschaften werden auf Vorschlag der/des KBM von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die/der KBM hat vor Abgabe des Vorschlages die/den AL, die Zugführerinnen oder Zugführer der jeweiligen Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden zu hören.
- (3) Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für ihre Aufgabenbereiche zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen.
- (4) Die Zugführerinnen oder Zugführer werden auf Vorschlag der/des KBM von der Landrätin/dem Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die/der KBM hat vor Abgabe des Vorschlages die/den AL, die Bereitschaftsführerin oder den Bereitschaftsführer, die Zugführerinnen oder Zugführer, die Gruppenführerinnen oder Gruppenführer der jeweiligen Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen

bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister der betroffenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu hören.

§ 6

Kreissicherheitsbeauftragte/Kreissicherheitsbeauftragter und Stellvertretung

- (1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften und zur Unterweisung der Stadt- und Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, ausgenommen die der Stadt Göttingen, wird eine Kreissicherheitsbeauftragte oder ein Kreissicherheitsbeauftragter bestellt. Zur Unterstützung kann eine stellvertretende Kreissicherheitsbeauftragte oder ein stellvertretender Kreissicherheitsbeauftragter bestellt werden.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der/des Kreissicherheitsbeauftragten kann eine Dienst-anweisung regeln.
- (3) Sie oder er werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Stadt- und Gemeindegemeinschaftsbeauftragten - ausgenommen die/den der Stadt Göttingen - durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 7

Kreisausbildungsleiterin/Kreisausbildungsleiter und Stellvertretung

- (1) Für die Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleiterin oder ein Kreisausbildungsleiter bestellt. Zur Unterstützung kann eine Stellvertretende Kreisausbildungsleiterin oder ein Stellvertreter Kreisausbildungsleiter bestellt werden. Sie oder er werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Kreisausbildenden/der Kreisausbildeten durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisausbildungsleiterin oder des Kreisausbildungsleiters kann eine Dienst-anweisung regeln.

§ 8

Kreisjugendfeuerwehr

- (1) Für die Betreuung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Göttingen wird eine Kreisjugendfeuerwehrwartin oder ein Kreisjugendfeuerwehrwart bestellt. Zur Unterstützung kann eine Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder ein stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart bestellt werden.
- (2) Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die Landrätin/den Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwartes kann eine Dienst-anweisung regeln.

- (4) Für jeden Brandschutzabschnitt kann eine Abschnittsjugendfeuerwehrwartin oder ein Abschnittsjugendfeuerwehrwart und eine Stellvertretende Abschnittsjugendfeuerwehrwartin oder ein Stellvertretender Abschnittsjugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos, der Kreisjugendfeuerwehrwartin/des Kreisjugendfeuerwehrwartes und der Jugendfeuerwehrwartinnen/der Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die Landrätin/den Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt werden.

§ 9

Verantwortliche/Verantwortlicher der Technischen Einsatzleitung (TEL)

- (1) Mit der Verantwortung für die TEL ist eine Feuerwehrführungskraft zu beauftragen, die mindestens an einem Zugführerlehrgang oder Lehrgang Führen von Verbänden und Einführung in die Stabsarbeit erfolgreich teilgenommen hat. Sie wird auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der/des Verantwortlichen für die TEL kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 10

Fachberaterinnen/Fachberater

- (1) Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben in der Kreisfeuerwehr können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Fachberaterinnen/Fachberater bestellt werden.
- (2) Sie werden auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos durch die Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 11

Pressesprecherin/Pressesprecher der Kreisfeuerwehr

- (1) Für die Pressearbeit der Kreisfeuerwehr kann eine Pressesprecherin /ein Pressesprecher mit Stellvertretung auf Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos von der Landrätin/dem Landrat auf die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Pressearbeit für die Kreisfeuerwehr ist mit der Organisationseinheit 02 – Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit - (Pressestelle) des Landkreises Göttingen abzustimmen.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung der Pressesprecherin/des Pressesprechers der Kreisfeuerwehr kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 12

Beförderungen

Beförderungen in der Kreisfeuerwehr erfolgen nach Anhörung der zuständigen Stadt- und Gemeindebrandmeisterinnen/Stadt- und Gemeindebrandmeister durch die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister.

§ 13
Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)

- (1) Der Landkreis Göttingen unterhält eine FTZ mit zwei Standorten zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen.
- (2) Die dazugehörige Kreisschirrmeisterei wird von einer Kreisschirrmeisterin oder einem Kreisschirrmeister geleitet. Die Aufgabenwahrnehmung in der Kreisschirrmeisterei kann eine Dienstanweisung regeln.
- (3) Die Kreisfunkwerkstatt wird von einer Kreisfunkwartin oder einem Kreisfunkwart geleitet. Die Aufgabenwahrnehmung in der Kreisfunkwerkstatt kann eine Dienstanweisung regeln.
- (4) Kreisschirrmeisterinnen/Kreisschirrmeister und Kreisfunkwartin/Kreisfunkwart sollen nicht gleichzeitig Stadt- oder Gemeindebrandmeisterin bzw. Stadt- oder Gemeindebrandmeister sein.
- (5) Die technische Fachaufsicht obliegt dem KBM. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 14
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz

Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Angehörige der Kreisfeuerwehr werden nach der Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen gewährt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kreisfeuerwehr vom 19.07.2012 außer Kraft.

Göttingen, 03.11.2016

gez. Bernhard Reuter

Landrat